

VERBANDSNACHRICHTEN

Nr. 09 · 09/2012

EXKLUSIV FÜR UNSERE MITGLIEDER

In dieser Ausgabe:

***Seminar „Fuhrparkmanagement für Transporter
und Nutzfahrzeuge“***

Entschädigung für Zeugenfragebögen

Mindestanforderung an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch



Bundesverband
Fuhrparkmanagement

Verbandsarbeit

Liebe Mitglieder,

am 14. 09. treffen wir uns direkt nach dem Verbandsmeeting in Berlin zur diesjährigen Mitgliederversammlung. Dies ist eine gute Gelegenheit, die Verbandsarbeit wieder einmal umfassend zu betrachten. Dabei ist feststellbar, dass sich unser Verband kontinuierlich entwickelt, die Mitgliederzahlen stetig steigen und wir unsere Aufgaben und Ziele konsequent verfolgen.

Gewiss, nicht alle Ziele sind ad hoc erreichbar und manches braucht Zeit. Und

manches ist nicht so zu realisieren, wie ursprünglich gewollt. Aber dank der tatkräftigen Unterstützung vieler Mitglieder, kommen wir stetig voran.

Die laufenden Anforderungen ändern sich, viele alltägliche Probleme erfordern Lösungsansätze. Lassen Sie uns gemeinsam immer besser werden!

Marc-Oliver Prinzing
Vorstandsvorsitzender

Seminar „Fuhrparkmanagement für Transporter und Nutzfahrzeuge“ am 28. & 29. 11. in Fulda

Die Anforderungen an Fuhrparkverantwortliche und das Fahrpersonal werden immer größer. Spezielles Wissen in vielen Bereichen ist erforderlich. Es gilt mit aktuellem Know-how persönliche und Unternehmens-Risiken zu vermeiden oder zu reduzieren.

In unserem Spezialseminar Fuhrparkmanagement Transporter und Nutzfahrzeuge erhalten Sie aktuelles Know-how und lernen die wichtigsten Bestimmungen für Nutzfahrzeugfuhrparks kennen. Hierdurch haben Sie die Möglichkeit Haftungsrisiken für sich persönlich und für Ihr Unternehmen zu vermeiden. Die Referenten des Seminars sind ausgewiesene Experten, die Ihnen mit Ihrem umfangreichen Know-how weiterhelfen können.

Auszug aus der Themenliste:

- Ladungssicherung
- Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)
- Verkehrsleiter als Fuhrparkverantwortlicher
- Technischer Zustand der Fahrzeuge
- Fahrverhalten
- Owi, Bußgeld, Verfallverfahren
- uvm.

Referenten:

- RA Inka Pichler, RAe Kasten & Pichler, Wiesbaden
- Matthias Stenau, DEKRA SE. Stuttgart

Teilnahmegebühr:

- Mitglieder: 275 € zzgl. USt.
- Nicht-Mitglieder 395 € zzgl. USt.

Alle Infos und Anmeldemöglichkeit gibt es auf der [Internetseite](#).

Entschädigung für Zeugenfragebögen

Seit längerer Zeit finden Sie im Mitgliederbereich Musterschreiben zur Anforderung einer pauschalen Entschädigung für die Bearbeitung von Zeugenfragebögen. Ein Mitglied hat darauf hingewiesen, dass eine Behörde die Zahlung verweigert und wir haben Frau RA Inka Pichler gebeten, uns nochmals zum Sachverhalt zu informieren.

Hierzu schreibt Frau Pichler, dass es (leider) manchmal typische Einwendungen der Behörden gebe. Diese stützen sich darauf, dass der Halter weder Zeuge noch unbeteiligter Dritter sei. „Dies erachte ich – und eine Vielzahl der Gerichte – als juristisch nicht haltbar“ so Frau Pichler weiter.

Folgendes Urteil kann zitiert werden:

Amtsgericht Hersfeld (Aktenzeichen: 11 OWI 764/08 B): „... Die ablehnenden Meinungen und Entscheidungen halten einer kritischen Überprüfung nicht stand. Sie setzen sich nicht ausreichend mit den Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) auseinander. Im vorliegenden Fall hat die Bußgeldbehörde eine rechtlich fehlerhafte Maßnahme ergriffen. Richtigerweise hätte ein Auskunftersuchen gem. § 23 JVEG übersandt werden müssen. Die Bußgeldbehörde muss sich jedoch an ihrer Entscheidung festhalten lassen. Dies bedeutet, dass die Autovermietung wie ein normaler Zeuge in entschädigungsrechtlicher Hinsicht behandelt werden muss ...“

Die Tatsache, dass im Urteil von einer Autovermietung gesprochen wird ist nicht relevant. Im betreffenden Fall ging es um eine Autovermietung als bearbeitendes Unternehmen.

Sie finden im Mitgliederbereich (Verbandsmeeting Berlin, 2011) den Vortrag von Frau Pichler, in denen jeweils beispielhafte Urteile aufgeführt werden.

Frau RA Pichlers Fazit: „Aus diesem Grunde würde ich dem Mitglied dazu raten, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, um hier Klarheit zu haben, wie das zuständige Gericht die Sache beurteilt. Erfahrungshalber bestehen aber mehr Chancen, wenn dies durch einen Anwaltskanzlei mit entsprechender juristischer Begründung geschieht. Allerdings entstehen hierfür Anwaltskosten und aufgrund einer Gesetzesänderung im Falle des Verlierens zwischenzeitlich auch Gerichtskosten (25 Euro).

Bezüglich der weiteren Frage zu den Fällen, in denen die Behörde überhaupt nicht reagieren bin ich selbst erstaunt, denn dies habe ich aus meiner Erfahrung bisher noch nicht gehabt. Ich würde hier in jedem Fall eine Erinnerung mit Fristsetzung schicken.“

Tipp für Mitglieder: Nutzen Sie die Möglichkeit der Rechtsauskunft für Verbandsmitglieder! Diese können Sie nach dem Log-in im Mitgliederbereich anfordern. //

Mailingliste

Tragen Sie sich im Mitgliederbereich ein. Mails an mitglieder@fuhrparkverband.de erreichen alle anderen in dieser Liste eingetragenen Mitglieder!

Elektronische Rechnung

Zur Vereinfachung der Abläufe stellen wir auf elektronische Rechnungslegung über „Billomat“ um. Sie erhalten zukünftig unsere Rechnungen per E-Mail.

Kurz berichtet



Flickr: Claus Rehler



Flickr: Sylvan

NOTFALLSZENARIO FÜR FUHRPARKS

Was zu tun ist, wenn der Fuhrparkchef wegfällt

Liegt der Fuhrparkchef flach, sollte das Unternehmen gerüstet sein. Mithilfe eines Notfallszenarios lässt sich auch eine längere Auszeit überbrücken.

Die Zeitschrift Firmenauto hat einen interessanten Artikel veröffentlicht, der sich mit der Notfallorganisation im Fuhrpark befasst. Wir empfehlen unseren Mitgliedern zu prüfen, ob entsprechende Notfallvorkehrungen getroffen wurden. Den Artikel finden Sie unter www.firmenauto.de

Neuregelung GEZ Gebühr

Bitte achten Sie darauf, dass sich die Gebühren 2013 ändern. Informationen und Gebührenrechner: www.rundfunkbeitrag.de

FAHRZEUGE MIT ROTEM KENNZEICHEN

Anforderungen an Versicherungsschutz

Die Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk, die üblicherweise für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen vereinbart werden, bieten Versicherungsschutz, wenn und solange die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten roten Kennzeichen versehen sind.

„Versehen sein“ bedeutet, dass das Kennzeichen am Fahrzeug befestigt und von außen zu sehen sein muss. Deshalb besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Kennzeichen über Nacht abgelöst wird, um es zu sichern und wenn das Fahrzeug in dieser Zeit gestohlen oder zerstört wird. Das erfordert bereits die mit der Anbringungserfordernis gewährleistete notwendige Rechtssicherheit. So hat es das OLG Koblenz, 26.05.2011 - 10 U 1258/10 gesehen.

(Quelle: Versicherungspraxis24.de)

Einheitliches Mautsystem innerhalb der EU



Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer hat für seinen Plan, eine Pkw-Maut für deutsche Autobahnen einzuführen, Schützenhilfe aus Brüssel bekommen. Die EU-Kommission schlägt ein europaweites, einheitliches Mautsystem vor.

Der Vorschlag beinhaltet, dass innerhalb der EU nur ein Bezahlssystem zum Tragen kommt. Dieses einheitliche System berechnet die Gebühren nach Entfernungen, also nach tatsächlich gefahrenen BAB-Kilometern. Eine zeitlich beschränkt geltende Autobahn-

Vignette, wie in Österreich angeboten, wird nicht empfohlen.

Darüber hinaus soll das Mautverfahren in allen EU-Ländern umgesetzt werden, somit auch in Belgien, Holland, Dänemark und Deutschland. **Einen finanziellen Ausgleich für deutsche Autofahrer**, die ebenfalls die Gebühr entrichten müssten, beispielsweise über einen Nachlass bei der Kfz-Steuer, **könne es nicht geben**. Denn solch ein Entgegenkommen käme einer Diskriminierung von Ausländern gleich. (Quelle: Motor-Traffic.de)

Mindestanforderung an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann der Privatanteil nach diesem Fahrtenbuch berechnet werden, sodass die 1 %-Regelung nicht anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen entschieden, wie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen hat, wobei insbesondere **Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten** ausgewiesen werden müssen.

Eine GmbH hatte die Dienstwagenbesteuerung für ihren Gesellschaftergeschäftsführer nach der 1 %-Regelung vorgenommen und später beim Finanzamt den Antrag gestellt, die private Nutzung für die Vergangenheit nach dem geführten Fahrtenbuch zu ermitteln. Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch als

nicht ordnungsgemäß an und lehnte den Antrag ab, weil nur die Orte und Straßennamen, beispielsweise aber nicht die Hausnummer oder der Name des Kunden angegeben waren.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Es reichte auch nicht aus, dass der Geschäftsführer weitere Daten in seinem persönlichen Kalender aufgezeichnet und diese später in das Fahrtenbuch übertragen hatte.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten sollte ein Fahrtenbuch sorgfältig und lesbar ausgefüllt werden. Es bietet sich an, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen von Zeit zu Zeit mit dem Steuerberater abzustimmen.

(Quelle: Aktiva-Steuerberatung GmbH)

Termine

13.–14. SEPTEMBER 2012 **Verbandsmeeting in Berlin**

14. SEPTEMBER 2012 **Mitgliederversammlung in Berlin**
Direkt nach dem Verbandsmeeting

28.–29. NOVEMBER 2012 **Seminar**
„Fuhrparkmanagement für Transporter und Nutzfahrzeuge“

SEPTEMBER 2012

					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

NOVEMBER 2012

			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

JANUAR 2013

	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

OKTOBER 2012

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

DEZEMBER 2012

					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

FEBRUAR 2013

					1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	
18	19	20	21	22	23	24	
25	26	27	28				

Fördermitglieder

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei:

Dataforce

ARVAL

AUTOonline GmbH

Carano Software Solutions GmbH

CARGLASS GmbH

CITROËN DEUTSCHLAND GmbH

Ctrack Deutschland GmbH

DAD Deutscher Auto Dienst GmbH

Daimler Fleet Management

DEKRA

Intertax-Expert
Gutachtenmanagement

LapID Service GmbH

Masternaut Deutschland GmbH

Nexmo solutions GmbH & Co. KG

TRIAS Training und Services

TÜV SÜD Auto Service GmbH

VISPIRON AG

Volkswagen Leasing GmbH

Kontakt Daten/Impressum

Bundesverband Fuhrparkmanagement e. V.

Augustaanlage 57
68165 Mannheim
Telefon 0621 76 21 63 53
Telefax 032 121 360 745
info@fuhrparkverband.de

Vorstand:

Marc-Oliver Prinzing
Bernd Kullmann
Guido Krings

Geschäftsführer :

Axel Schäfer (verantwortlich i. S. d. Pressegesetzes)

© 2012 Bundesverband Fuhrparkmanagement e. V.

Jede Form der Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Verbandes. Beiträge von externen Autoren geben nicht zwingend die Meinung des Vorstandes wieder. Keine Gewährleistung für Fachbeiträge in fachlicher/rechtlicher Hinsicht.

Gestaltung und Lektorat:

Bernd Allgeier · www.gestaltungmitdenken.de

